

04.12.2012

Antrag

der Fraktion der CDU

Elternassistenz für gehörlose Eltern durch Kostenübernahme für Gebärdendolmetscher

I. Der Landtag stellt fest:

Gehörlose Eltern stoßen bei der alltäglichen Wahrnehmung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten vielfach auf Kommunikationsbarrieren. Dies trifft noch verstärkt diejenigen, die selbst keine Lautsprache sprechen oder ablesen können. Die Gebärdensprache ist in der Bevölkerung kaum verbreitet. Dies führt dazu, dass betroffene Eltern ohne Hilfe einer dolmetschenden Person viele für eine gesunde Entwicklung ihrer Kinder notwendige Maßnahmen nur bedingt umsetzen und sie in wichtigen Lebensbereichen nur eingeschränkt begleiten können.

Die Kommunikationshilfenverordnung (KHV) bzw. das Behindertengleichstellungsgesetz NRW sieht die Übernahme der Kosten für Gebärdendolmetscher nur im Rahmen von Verwaltungsverfahren der betroffenen Person selbst vor. Kostenübernahme für die Wahrnehmung der Interessen ihrer nicht betroffenen Kinder oder abhängiger Angehöriger ist nicht vorgesehen. Für Arztbesuche der Kinder, Behördenkontakte, Elterngespräche in KiTa oder Schule wird kein Dolmetscher finanziert. Lediglich für die Wahrnehmung von Schulmitwirkungspflichten stehen Gelder zur Verfügung.

Finanzielle Unterstützung nach § 55 SGB IX – Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft - ist einkommensabhängig. Bei Stundensätzen von ca. 55 Euro für Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern, mit denen auch Fahrzeiten vergütet werden müssen, ist die Bedarfsdeckung für Familien mit geringem Einkommen kaum tragbar.

Die Landesregierung hat im Sommer dieses Jahres einen Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – nrw inklusiv“ vorgelegt, in dem auf Seite 62 unter Aktionsfelder und Maßnahmen der Anpassungsbedarf des Anwendungsbereichs der KHV erkannt und vermerkt, die Umsetzung aber noch nicht erfolgt ist.

Das Land Baden-Württemberg hat für dieses Problem eine unbürokratische Lösung gefunden, indem es Haushaltsmittel zur Verfügung stellt (im Jahr 2008 – 40.000 € und im Jahr 2009 – 60.000 €), die dem Landesverband der Gehörlosen zugewiesen werden, über den die Kostenabwicklung erfolgt.

Datum des Originals: 04.12.2012/Ausgegeben: 04.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

II. Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. die im Aktionsplan der Landesregierung „Eine Gesellschaft für alle – nrw inklusiv“ angekündigten Maßnahmen umgehend einzuleiten;
2. die Kostenübernahme für Gebärdendolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen so auszuweiten, dass sichergestellt ist, dass Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung, die diese Unterstützung benötigen, die Interessen ihrer Kinder bzw. abhängiger Angehöriger wahrnehmen können.
Zu berücksichtigende Anlässe sind insbesondere
 - Informationsveranstaltungen, Elternabende und Elterngespräche in Schule und Kindertagesstätte,
 - Behördenkontakte ohne zwingende Überleitung in ein Verwaltungsverfahren,
 - Kontakte zu Erziehungsberatungsstellen und Familienzentren
 - Arzt- und Therapeutengespräche.
3. Übergangsregelungen für den betroffenen Personenkreis vergleichbar dem unbürokratischen Modell in Baden-Württemberg sofort zu schaffen.

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind durch eine entsprechende Prioritätensetzung haushaltsneutral zur Verfügung zu stellen.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Peter Preuß

und Fraktion